

Anlage "B" der Urkundenrolle Nr. 11438 und Sammlung Nr. 10011 des
Notars Peter Niederfriniger aus Meran.



Schafferstraße 2 - 39012 Meran

Tel. 0473 237783

mail@jugenddienstmeran.it - jugenddienst.meran@pec.it

www.jugenddienstmeran.it

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

2

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

2

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2

Artikel 3: Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins

2

II. FINANZEN

4

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

4

III. MITGLIEDSCHAFT

4

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

4

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

5

IV. ORGANE

5

Artikel 9: Gliederung der Organe

5

Artikel 10: Die Vollversammlung

5

Artikel 11: Der Vorstand

7

Artikel 12: Die Kassaprüfer*innen und das Kontrollorgan

8

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

8

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

8

Artikel 14: Schlussbestimmungen

8

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der am 15. Juni 1983 gegründete Verein trägt den Namen „JUGENDDIENST MERAN KDS“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39012 Meran. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Meran erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird. Der Verein kann Sektionen, Bereiche oder Zweitsitze einrichten.

1.3. Dauer

Die Dauer des JUGENDDIENST MERAN KDS ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Beim JUGENDDIENST MERAN KDS handelt es sich um einen Verein mit Rechtspersönlichkeit und bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) und zwar als „andere Körperschaft des Dritten Sektors“ eingetragen ist. Der JUGENDDIENST MERAN KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2.1 Der JUGENDDIENST MERAN KDS ist ausschließlich in der Autonomen Provinz Bozen und überwiegend in den angeschlossenen Mitglieds- oder Trägergemeinden sowie Mitgliedspfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet) tätig.

2.2 Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Kinder- und Jugendarbeit nach allgemein christlichen Grundsätzen. Der JUGENDDIENST MERAN KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an Kindern und Jugendlichen. Zu diesem Zweck kann der JUGENDDIENST MERAN KDS auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Der JUGENDDIENST MERAN KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, a), d), h), i), k), l) und t) GvD 117/2017 aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.
- Außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;
- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;
- Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse.

3.2 Aufgabe des JUGENDDIENST MERAN KDS ist es ganz allgemein, im Einzugsgebiet Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anzubieten, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der JUGENDDIENST MERAN KDS insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendtreffs sowie offener Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Organisation, Planung, Unterstützung, Durchführung oder Koordination von Aktionen, Projekten, Angeboten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Sommerangebote, Ausflüge, gemeindeübergreifende Projekte;
- Begleitung und Unterstützung von verbandlichen und religiösen Kinder- und Jugendgruppen;
- Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen und schwierigen Situationen;
- Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- Durchführung von Initiativen für Eltern und andere Bezugspersonen zu Themen rund um junge Menschen;
- Unterstützung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;

- Netzwerkarbeit; Organisation und Koordination von Netzwerktreffen im Einzugsgebiet zu kinder- und jugendspezifischen Themen;
- Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

3.4 Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeitenden im JUGENDDIENST MERAN KDS.

3.5 Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

3.6 Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

II. FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des JUGENDDIENST MERAN KDS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

4.2 Der JUGENDDIENST MERAN KDS finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Einkünfte aus Konventionen,
- Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.
- Erlöse aus öffentlichen Spendensammlungen laut Artikel 7 GvD 117/2017.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Mitglieder und Träger an der Finanzierung des JUGENDDIENST MERAN KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im JUGENDDIENST MERAN KDS können physische Personen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:

- Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet;
- Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet;
- Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene die im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den/die jeweilige*n gesetzliche*n Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

6.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt und innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Vollversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Ausübung ihres Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab vollendetem 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen, sich an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu

machen ist;

- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde oder keine Beteiligung an den Tätigkeiten des JUGENDDIENST MERAN KDS erfolgt ist;
- c) durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des JUGENDDIENST MERAN KDS absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 7.2 angeführten Pflichten vorliegt.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des JUGENDDIENST MERAN KDS sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der/die Vorsitzende
- die Kassaprüfer*innen oder das Kontrollorgan

Die Amtsdauer der Organe beträgt 3 (drei) Jahre.

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitglieds Körperschaften aus deren Vertreter*innen oder Delegierten zusammen.

10.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Mai einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich (Brief, E-Mail und sonstiger Kommunikationsmittel durch welche die Benachrichtigung bestätigt werden kann) mit Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter*in. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Die Vollversammlung ernennt eine*n Protokollführer*in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler*innen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer*in unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Organe und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlags;

- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Festlegung der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. c);
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Art. 13).
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 6.1. die mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied sind höchstens drei Vollmachten zulässig.

Für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts ist die Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.6 Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung einschließlich der Stimmabgabe kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 (fünf) und maximal 7 (sieben) Personen zusammen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter*in und
- 3 (drei) bis 5 (fünf) Beiräten*innen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Hauptberufliche Mitarbeitende

nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 7 (sieben) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende*n, den/die Stellvertreter*in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail und sonstiger Kommunikationsmittel, durch welche die Benachrichtigung bestätigt werden kann) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 (fünf) Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Vollversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und in seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der Stellvertreter*in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer*in unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. b);
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeitenden;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlages;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen;
- Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins.

11.5 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er/Sie beruft die

Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.
Er/Sie stellt die hauptberuflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an.
Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Ratifizierung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.
In seiner/ihrer Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter*in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben wahr.

Artikel 12: Die Kassaprüfer*innen und das Kontrollorgan

Von der Vollversammlung werden 2 (zwei) Kassaprüfer*innen gewählt. Sind mehr als zwei Kandidat*innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Vollversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung das Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Kassaprüfer*innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Gibt es mehr als drei Kandidaten*innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern sowie einem/einer Rechnungsprüfer*in zusammen, welche über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des Art. 31 GvD 117/2017 notwendig ist, kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen. In diesem Fall müssen alle Mitglieder über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 14: Schlussbestimmung

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen. Die in der Satzung beschriebenen Ämter und Funktionen schließen alle Geschlechter ein.

Gez. Sigrid Prader

Gez. Peter Niederfriniger (L.S.)

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG EINER DIGITALEN KOPIE MIT DEM ORIGINAL
IN ANALOGER FORM

(Artikel 57-bis und 68-ter des Gesetzes vom 16. Februar 1913, Nr. 89, und Artikel
22 des D.Lgs. 7 März 2005, Nr. 82)

Die vorliegende digitale Kopie bestehend aus Nr. 20 Seiten, entspricht seinem
Original in analoger Form, welches gesetzmäßig unterzeichnet worden ist und in
meinen Akten aufbewahrt ist und ersetzt das Original für alle gesetzlichen
Auswirkungen.

Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Meran, am 29.12.2023

Digitale Unterschrift des Notars Peter Niederfriniger aus Meran

Unterschriftszertifikat gültig vom 11. Juli 2023 um 08:00:46 Uhr bis zum 11. Juli
2026 um 08:00:46 Uhr.

Certification Authority: Consiglio Nazionale del Notariato